

3225 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Bundesrates

B e r i c h t
des Unterrichtsausschusses

über den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 7. April 1987 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Pflichtschulerhaltungs-Grundsatzgesetz geändert wird

Durch den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 7. April 1987 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Schulpflichtgesetz 1985 geändert wird, soll Lehrlingen, die ihr Lehrverhältnis nicht fortsetzen können, der Weiterbesuch der Berufsschule ermöglicht werden. In diesem Zusammenhang soll durch den vorliegenden Gesetzesbeschluß des Nationalrates der Ausführungsgesetzgebung die Wahlmöglichkeit eingeräumt werden, für jene Lehrlinge, die ihre Lehrzeit noch nicht beendet haben und durch die vorgeschlagene Schulpflichtgesetz-Novelle zum Weiterbesuch der Berufsschule berechtigt sind, statt des Betriebsstandortes den Wohnort als maßgeblich für die Sprengelangehörigkeit festzusetzen.

Der Unterrichtsausschuß hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 10. April 1987 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Unterrichtsausschuß somit den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 7. April 1987 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Pflichtschulerhaltungs-Grundsatzgesetz geändert wird, wird kein Einspruch erhoben.

Wien, 1987 04 10

K a m p i c h l e r
Berichterstatter

H a a s
Obmann